

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittstock/Dosse (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 23) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. 12) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock/Dosse in ihrer Sitzung am 10.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Wittstock/Dosse gewährt den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittstock/Dosse zur Abdeckung ihres Aufwandes eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Für folgende Führungskräfte und Funktionsträger wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachfolgend genannter Höhe gewährt:

1. Stadtwehrführer	200 Euro
2. Stellvertreter des Stadtwehrführers	150 Euro
3. Stadtjugendfeuerwehrwart	80 Euro
4. Zugführer	80 Euro
5. Einheitsführer einer Feuerweereinheit mit mindestens Zugstärke	80 Euro
6. Einheitsführer einer Feuerweereinheit mit weniger als einem Zug	50 Euro
7. Gruppenführer	35 Euro
8. Jugendfeuerwehrwart	35 Euro
9. Vorstand der Alters- und Ehrenabteilung	15 Euro

- (2) Für aktive Kameradinnen und Kameraden der Einsatzabteilung, welche nicht eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhalten, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro gewährt.

- (3) Jedem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der über eine abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 7 verfügt und im laufenden Jahr einsatzbereit nach dieser Vorschrift ist, wird monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro gewährt.

- (4) Ist ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, der keine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhält als Ausbilder tätig, so wird ihm eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro je Dienstdurchführung gewährt.

§ 3

Berechnungs- und Auszahlungsbestimmungen

- (1) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittstock/Dosse mehrere Funktionen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 wahr, so erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 wird halbjährlich rückwirkend auf das Konto der Führungskraft ausgezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 und 3 wird jährlich im Dezember für das laufende Kalenderjahr auf das Konto des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 4 wird jährlich im ersten Quartal für das vergangene Kalenderjahr auf das Konto des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgezahlt. Als Grundlage der Gewährung der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 3 haben die Einheitsführer der Feuerwehreinheiten der Freiwilligen Feuerwehr Wittstock/Dosse die Erfüllung der Voraussetzungen gegenüber der Wehrführung nachzuweisen.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 entfällt, wenn die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate nicht pflichtgemäß ausgeübt wird oder ausgeübt werden kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Vorschlag der Wehrführung kann den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und 2 durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 5

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen, Fahrten und Reisen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittstock/Dosse abgegolten.
- (2) Fahrkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes nach Erhalt eines Dienstreiseauftrages zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden oder Institutionen die Kosten erstattet werden.

§ 6
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wittstock/Dosse, Beschluss-Nr.: 216-2005-SVV vom 09.11.2005 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wittstock/Dosse,

Jörg Gehrman
Bürgermeister

(Siegel)